

# OBRIST GRUPPE

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Obrist – Gruppe

Rheinstraße 26-27

6890 Lustenau

Stand: April 2018

---

**OBRIST GRUPPE** Obrist Engineering GmbH / Obrist Powertrain GmbH / Obrist Technologies GmbH

OET GmbH / Obrist Immobilien GmbH

---

## 1. GELTUNGSBEREICH; AKZEPTANZ; ANDERWEITIGE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkaufsgeschäfte zwischen allen oben genannten Gesellschaften der Obrist Gruppe (im Folgenden kurz „Obrist“ genannt) und dem Vertragspartner – dieser wird im Folgenden „Lieferant“ genannt.

1.2 Mit der Bestätigung und/oder Ausführung eines von Obrist erteilten Auftrags durch den Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen als durch den Lieferanten anerkannt.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Obrist deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Lieferant hiermit nicht einverstanden, so hat er Obrist auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. ANGEBOTE; BESTELLUNG

2.1 Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. durch den Lieferanten wird von Obrist keine Vergütung gewährt, soweit eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

2.2 Bestellungen von Obrist haben nur Gültigkeit, wenn sie von Obrist schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden.

2.3 Die Weitergabe von Bestellungen im Ganzen oder teilweise an Dritte darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Obrist erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Obrist zum ersatzlosen Widerruf dieser Bestellung; weitergehende Ansprüche von Obrist bleiben unberührt.

2.4 Die Abtretung von Ansprüchen und/oder die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen Obrist auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt Obrist zum ersatzlosen Widerruf der Bestellung; weitergehende Ansprüche von Obrist bleiben davon unberührt.

## 3. LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN; GEFAHRENÜBERGANG

3.1 Die Waren bzw. Dienstleistungen sind gemäß den separat aufgeführten Spezifizierungen zu liefern.

3.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Lieferadresse und Erfüllungsort Obrist GmbH, Rheinstraße 26-27, A-6890 Lustenau.

3.3 Die vom Lieferanten genannten Liefer- bzw. Leistungstermine – nachstehend kurz „Termine“ genannt – sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges bzw. der Leistungserbringung an

dem vereinbarten Bestimmungsort, ansonsten am Geschäftssitz von Obrist.

3.4 Das Vorstehende gilt entsprechend für von Obrist genannte und vom Lieferanten nicht widersprochene Termine.

3.5 Wird die Einhaltung eines Termins gefährdet, so hat der Lieferant Obrist hiervon unverzüglich schriftlich (E-mail ausreichend) in Kenntnis zu setzen.

3.6 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Liefer- bzw. Leistungsverzugs behält sich Obrist die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro angefangene Woche des Verzugs, maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens, vor. Obrist kann die Vertragsstrafe auch dann fordern, wenn sie sich das Recht dazu bei Annahme der Lieferung bzw. Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten. Weitergehende Ansprüche seitens Obrist, insbesondere solche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

3.7 Auch im Falle der Akzeptanz einer Terminverschiebung durch Obrist bleiben die Obrist zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus Verzug vorbehalten.

3.8 Der Lieferant ist bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.9 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzugs ist Obrist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von 14 Kalendertagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

3.10 Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, Obrist begehrt binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages.

3.11 Teil- Vorauslieferungen und -leistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Obrist erlaubt, ausgenommen Lieferungen und Leistungen innerhalb von max. 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin. Auch bei derartiger Vorauslieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin.

3.12 Lieferungen erfolgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, nach DDP (Incoterms 2010) an den vereinbarten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung gewährleistet ist.

3.13 Die Frist für die Wareneingangsprüfung durch Obrist beträgt 14 Kalendertage. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand

verspäteter Mängelrüge. Dies gilt nicht für offenkundige Mängel; diese sind von Obrist unverzüglich zu rügen. Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

3.14 Im Falle speziell vereinbarter Lieferfreigabe durch Obrist, ist Obrist berechtigt, die Lieferfrist um bis zu 90 Kalendertage zu verlängern. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Ware bis zur Lieferfreigabe durch Obrist unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren.

3.15 Wenn Liefergegenstände über eine Landesgrenze hinweg geliefert werden, hat der Lieferant die Zollformalitäten zu erledigen und Obrist mit der Rechnung für die Lieferung eine Kopie aller Export-, Zoll- und Warenbegleitpapiere zu übergeben.

3.16 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht erst nach positiv verlaufener Wareneingangsprüfung durch Obrist auf Obrist über.

#### **4. QUALITÄT UND DOKUMENTATION**

4.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der VDE-Vorschriften, den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den der Bestellung zugrunde liegenden und dem Lieferant bekannten Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.

4.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

4.3 Für Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind vollständige Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten in elektronischer Form mitzuliefern.

4.4 Der Lieferant hat, soweit ihm zumutbar, gemäß einem geeigneten Qualitätsmanagementsystem unter Beachtung der aktuellen ISO 9001 vorzugehen und sich bestmöglich in Richtung einer Null-Fehler-Philosophie zu entwickeln.

4.5 Der Lieferant wird hiermit darauf hingewiesen, dass Obrist nach ISO 9001 zertifiziert ist.

#### **5. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND LIEFERMENGEN**

##### **5.1 Preise**

a.) Der im Auftrag bzw. der Bestellung vereinbarte Preis ist verbindlich.

b.) Soweit Obrist wegen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund behördlicher Anweisungen verpflichtet ist, Steuern für den Lieferanten direkt abzuführen, wird Obrist den entsprechenden Steuerbetrag vom Rechnungsbetrag in Abzug bringen, direkt an die zuständigen Finanzbehörden abführen und dem Lieferanten hierüber einen entsprechenden Steuerbeleg ausstellen. Sofern der Lieferant im Land des Erfüllungsorts weder einen Sitz noch eine steuerlich relevante Betriebsstätte unterhält, wird er dies Obrist auf deren Anforderung hin schriftlich bestätigen.

c.) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenleistungen des Lieferanten oder der Lieferantengruppe sowie alle Nebenkosten (z.B. Transportkosten einschließlich ggf. einer Transport- und Haftpflichtversicherung) mit ein. Die "Lieferantengruppe"

umfasst den Lieferanten, seine Subunternehmer sowie deren Mitarbeiter und Vertreter.

##### **5.2 Zahlungsbedingungen**

a) Sofern nicht etwas anderes ausgemacht ist, ist die Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Lieferung (ggfls. einschließlich Abnahme) bei Obrist oder einem von Obrist benannten Dritten zu bezahlen. Als Erfüllungsort gilt der Geschäftssitz von Obrist.

b) Soweit Obrist bereits vor Fälligkeit (siehe Punkt a) Zahlungen leistet, gewährt der Lieferant Obrist ein Skonto, aliquot auf 3% des Gesamtwerts bezogen. Der Abzug von Skonto ist auch dann zulässig, wenn Obrist aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln rechtmäßig zurückhält.

c) Bei fehlerhafter bzw. nicht vertragskonformer Lieferung kann Obrist die Zahlung bis zur vollständigen Vertragserfüllung des Lieferanten zurückbehalten. Bereits geleistete Vorauszahlungen sind in diesem Fall ohne weiteres mit anderen Forderungen des Lieferanten verrechenbar. Für Schäden aller Art, welche sich aus nicht vertragskonformer Lieferung ergeben, schuldet der Lieferant Obrist neben Kostenersatz auch Ersatz für entgangene Gewinne.

d) Zahlungen von Obrist bedeuten keine Anerkennung der Liefergegenstände als vertragsgemäß.

e) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ergänzend zu seinen gesetzlichen Aufrechnungsrechten ist Obrist berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die Obrist gegen den Lieferanten oder dessen verbundene Unternehmen zustehen.

##### **5.3 Liefermengen**

Über die in der Bestellung oder sonst schriftlich ausdrücklich und verbindlich bestellten Mengen an Liefergegenständen hinaus besteht keine Abnahme- oder Bestellverpflichtung von Obrist. Für entstandene Kosten durch zu frühe Lieferung, Nicht-Abnahme der Lieferung bei Mehrlieferung bzw. dadurch entstandene Wartezeiten übernimmt Obrist keine Haftung. Bei Minderlieferungen haftet der Lieferant für die dadurch entstandenen Kosten sowie die entgangenen Gewinne.

#### **6. GEWÄHRLEISTUNG; SCHUTZRECHTE DRITTER**

6.1 Während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistung hat der Lieferant Mängel auf Aufforderung unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.

6.2 Alle mit der Mängelbeseitigung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Transport sowie Aus- und Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Gewährleistung wird für die Dauer der Mängelbeseitigung bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Mängelbeseitigung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistung für die Dauer von 24 Monaten ab Fertigstellung des Austauschs bzw. der Reparatur.

6.3 Den Erfüllungsort für die Vornahme der Mängelbeseitigung bestimmt Obrist, soweit dies dem Lieferanten nicht unzumutbar ist.

6.4 In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung nach Aufforderung nicht innerhalb einer von Obrist gesetzten angemessenen Frist nachkommt und auch in

anderen besonders dringlichen Fällen, ist Obrist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw., falls dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Vorgesagte gilt entsprechend in solchen Fällen, in denen Obrist unter Abwägung beiderseitiger Interessen von einer Fristsetzung berechtigt absehen darf oder eine solche für Obrist unzumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

6.5 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen frei von Schutzrechten Dritter sein. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass bei Benutzung der Lieferungen und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält Obrist im Hinblick auf etwaige Ansprüche Dritter wegen von ihm verschuldeter Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

6.6 Soweit Obrist als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für solche Schäden treffen sollte, die auf Mängel der vom Lieferanten gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen zurückzuführen sind, so hat der Lieferant Obrist aus einer solchen vom Lieferanten verschuldeten Haftung schad- und klaglos zu halten und vollen Regress zu leisten. Dasselbe gilt im Falle einer durchzuführenden Rückrufaktion, sofern diese gesetzlich oder behördlich gefordert wird.

## 7. FERTIGUNGSMITTEL UND VORMATERIALIEN

7.1 Fertigungsmittel, die Obrist dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sind pfleglich zu behandeln. Fertigungsmittel, die der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für die von Obrist die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab dem Zeitpunkt der Bezahlung in das Eigentum von Obrist über. Bei der Bezahlung von mindestens 50 % der Herstellungskosten (Werkzeugkosten) hat Obrist Anspruch auf Übertragung anteiligen Miteigentums. Alle Fertigungsmittel sind vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu Obrists Verfügung aufzubewahren und mit einer unlöschbaren Aufschrift "Eigentum (Miteigentum) der Obrist-Gruppe" zu versehen. Sollte dem Lieferanten diese Aufbewahrung unmöglich oder unzumutbar sein, hat er Obrist hierüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, damit abweichende Maßnahmen vereinbart werden können. Die Fertigungsmittel sind Obrist während der o. a. Aufbewahrungszeit auf Anforderung ohne Zurückbehaltungsrecht zu übergeben. Mit Übergabe der betreffenden Fertigungsmittel an Obrist endet die Pflicht des Lieferanten zu deren Aufbewahrung.

7.2 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch Obrist beigegebenen Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbearbeitete Teile etc.) sind Obrist deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

## 8. KÜNDIGUNG

Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges steht Obrist gemäß Punkt 3.9 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ein Rücktrittsrecht zu. Für Leistungen über einen einmaligen Vorgang hinaus gelten folgende Regelungen zur Kündigung:

### 8.1 Außerordentliche Kündigung

Obrist kann den geschlossenen Vertrag jederzeit ganz oder teilweise und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Obrist unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses

nicht zugemutet werden kann. Obrist steht ein solches Kündigungsrecht insbesondere dann zu, wenn der Lieferant eine oder mehrere wesentliche Verpflichtungen nach den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen verletzt und die Verletzung (sofern heilbar) nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer entsprechenden Rüge von Obrist heilt.

### 8.2 Kündigung wegen Insolvenz

Ein Kündigungsgrund liegt außerdem vor, wenn der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb oder seine Zahlungen einstellt, das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

### 8.3 Pflichten im Kündigungsfall

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Lieferant nach erfolgter Kündigung

- a) alle Arbeiten unter dem Vertrag unverzüglich einstellen,
- b) keine weiteren Unteraufträge erteilen und keine Verträge über den Einkauf von (Roh-) Materialien, Dienstleistungen oder Betriebsmitteln abschließen, es sei denn, dies ist im Hinblick auf die von der Kündigung nicht erfassten Liefergegenstände erforderlich, und
- c) alle sonstigen angemessenen Maßnahmen treffen, die zur Reduzierung von Folgekosten der Kündigung beitragen können.

## 9. VERSICHERUNG

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle vertraglich vereinbarten und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen zu unterhalten. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Verjährung für Gewährleistungsansprüche für die letzten unter diesem Vertrag gelieferten Liefergegenstände folgt. Insbesondere müssen folgende Versicherungen bestehen:

- a) eine Automobilhaftpflichtversicherung für alle bei der Leistungserbringung unter dem Vertrag eingesetzten Fahrzeuge (somit auch LKWs) mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2 Mio. je Schadensfall und EUR 5 Mio. pro Jahr,
- b) eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und eine Arbeitsunfallversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EUR 2.5 Mio. pro Schadensfall und EUR 5 Mio. pro Jahr,
- c) eine Sachversicherung für den Ersatz aller Sachwerte, die im Eigentum des Lieferanten stehen, von diesem gemietet oder geleast sind oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom Lieferanten genutzt werden und für alle Sachwerte von Obrist, die sich im Gewahrsam des Lieferanten befinden,
- d) eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.5 Mio. je Schadensfall und EUR 5 Mio. pro Jahr, und
- e) eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. je Schadensfall und EUR 10 Mio. pro Jahr.

9.2 Alle Versicherungen müssen vorsehen, dass

- a) die jeweilige Deckung jeweils ohne zusätzliche Bedingungen und auch im Fall der beiderseitigen Haftung besteht,
- b) Obrist und deren verbundene Unternehmen, sowie allenfalls mit Obrist gemeinsam agierende Unternehmen sowie deren Organe, Geschäftsführer, sonstigen Vertreter und Angestellte bzw. Mitarbeiter ("GE Parteien") als zusätzlich Begünstigte bzw. als Zahlungsbegünstigte im Verlustfall ausgewiesen sind, und

c) ein Regressverzicht der Versicherung zu Gunsten der GE Parteien für alle Schäden besteht, die von den entsprechenden Versicherungen abgedeckt sind.

## **10. RECHTE AN UNTERLAGEN; GEHEIMHALTUNG**

10.1 Alle dem Lieferanten zur Legung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen bleiben das Eigentum von Obrist und sind mit Abgabe des Angebots bzw. mit Ausführung der Bestellung an Obrist zurückzugeben. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Obrist weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

10.2 Der Lieferant hat die Geschäftsbeziehung mit Obrist, Bestellungen, die sich daraus ergebenden Lieferungen und/oder Leistungen sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis und streng vertraulich zu behandeln. Er hat diese Geschäftsgeheimnisse gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und darf sie nicht an Dritte weitergeben und/oder in sonstiger Weise verwerten, es sei denn, Obrist hat dies vorherig, ausdrücklich und schriftlich erlaubt. Bei durch Obrist erlaubter Vergabe von Unteraufträgen hat der Lieferant seine Unterpapieranten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant haftet für ein allfälliges Fehlverhalten seiner Unterpapieranten wie für sein eigenes.

## **11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT**

11.1 Im Fall von Entwicklungsaufträgen steht Obrist das Eigentum am durch den Auftrag entstandenen geistigen Eigentum („IP“) alleine zu (dies sind insbesondere sämtliche Erkenntnisse, Leistungen, Parameter, Know-how, Erfindungen, entwickelte Verfahren, Gegenstände, Programme sowie andere urheberrechtlich geschützte Ergebnisse und Materialien, einschließlich aller hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster [Prototypen] in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, und zwar unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind).

11.2 Sollte der Lieferant im Zuge eines Entwicklungsauftrages eine patentfähige Idee hervorbringen, so hat er diesen Umstand Obrist schriftlich anzuzeigen. Obrist ist unter Wahrung der Erfindernennung berechtigt, hinsichtlich der patentfähigen Idee ein Patent alleine anzumelden und diese Patentanmeldung und/oder dieses Patent alleine zu besitzen und alleine zu benutzen. Eine mögliche Erfindervergütung ist vom Lieferanten zu tragen.

## **12. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN; LIEFERANTENERKLÄRUNG**

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Obrist unaufgefordert und möglichst frühzeitig über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-)Exporten der von ihm gelieferten bzw. zu liefernden Waren gemäß europäischen und/oder US-amerikanischen Ausfuhr- und/oder Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und/oder Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren zu informieren. Hierzu wird er in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen mindestens die folgenden Angaben machen:

- a) die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste,
- b) für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- c) für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List)-Category,

d) Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Waren und deren Bestandteile,

e) Angaben zu denjenigen Waren, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.

Der Lieferant ist weiter verpflichtet, Obrist (insb. dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer) auf Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen sowie Obrist über alle Änderungen der vorstehenden Angaben unaufgefordert schriftlich zu informieren.

12.2 Die rechtsverbindliche Übernahme von Re-Exportbeschränkungen aus dem Titel des Technologietransfers beschränkt sich auf Waren, für die im Lieferland eine Ausfuhrbewilligung nachweislich erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der Export Administration Regulation des US-Department of Commerce), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen Obrist ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

12.3 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, Obrist innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln. Kommt der Lieferant der vorstehenden Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er Obrist für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

13.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für Lustenau sachlich zuständige Gericht. Obrist ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

13.4 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).